



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 531 15/0
Telex 1370-900 Telefax 531 15/2699
DVR: 0000019

GZ 672.450/0-V/4/96

An das
Präsidium des
Nationalrates

1017 W i e n

Betrifft GESETZENTWURF	
Zl. <u>FP</u>	-GE/19 <u>96</u>
Datum: 15. JAN. 1997	
Verteilt <u>16.1.97</u>	

D. Klausgruber

Betrifft: Doppelbesteuerungsabkommen Österreich - Ukraine

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst übersendet
25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zum Entwurf des
Doppelbesteuerungsabkommen Österreich - Ukraine.

10. Jänner 1997
Für den Bundeskanzler:
OKRESEK

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

[Handwritten signature]



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 531 15/0
Telex 1370-900 Telefax 531 15/2699
DVR: 0000019

GZ 672.450/0-V/4/96

An das
Bundesministerium
für Finanzen

Himmelpfortgasse 4 - 8
1015 W i e n

DRINGEND

Sachbearbeiter	Klappe/Dw	Ihre GZ/vom
SPORRER	2740	04 4822/5-IV/4/96 10. September 1996

Betrifft: Doppelbesteuerungsabkommen Österreich - Ukraine

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst nimmt zu dem Entwurf eines Abkommens zwischen der Ukraine und der Republik Österreich zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und zur Verhinderung der Steuerumgehung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen wie folgt Stellung:

Allgemeines zur Form des Abkommens:

Es stellt sich die Frage nach der Form, in der das Abkommen abgeschlossen werden soll. Nach dem Allgemeinen Teil der Erläuterungen soll das Abkommen als gesetzesändernder Staatsvertrag, der der Genehmigung durch den Nationalrat gemäß Art. 50 Abs. 1 B-VG bedarf, abgeschlossen werden. Fällt dieses Abkommen aber unter Art. 50 B-VG, so sollte es nur dann in der Form eines Regierungsübereinkommens geschlossen werden, wenn dies von der ukrainischen Seite als notwendig erachtet wird. Sollte dies nicht der Fall sein, sollte der Vertrag als Staatsvertrag "Für die Republik Österreich" (und nicht "Für die Regierung der Republik Österreich") geschlossen werden (vgl. auch das Vorgängerabkommen zwischen der Republik Österreich und der UdSSR, BGBl. Nr. 411/1982).

- 2 -

Zu Art. 3:

In Abs. 1 lit. c sollte klargestellt werden, daß unter dem Begriff "und andere Personenvereinigung" auch solche ohne eigene Rechtspersönlichkeit erfaßt werden sollen.

Zu Art. 4:

In Abs. 1 sollte der Begriff "Einkünfte aus Quellen" in den die allgemeinen Begriffsbestimmungen definierenden Art. 3 aufgenommen werden.

Zu Art. 7:

Gemäß Abs. 6 sind die "Gewinne jedes Jahr auf dieselbe Art zu ermitteln, es sei denn, daß ausreichende Gründe dafür bestehen, anders zu verfahren". Es wird angeregt, diese "ausreichenden Gründe" entweder im Vertragstext zu konkretisieren oder dies zumindest in den Erläuterungen vorzunehmen.

Zu Art. 8:

Wie bereits bei anderen Doppelbesteuerungsabkommen wiederholt vorgeschlagen, sollten die in Abs. 3 verwendeten Begriffe "Pool, einer Betriebsgemeinschaft oder oder einer internationalen Betriebsstelle" im Abkommen näher definiert werden.

Zu Art. 9:

Die in Abs. 1 und 2 verwendete Begriffsfolge "entsprechend besteuert" sollte entweder im Vertragstext konkretisiert oder gestrichen werden. Auch wäre im Lichte des Legalitätsprinzipes der letzte Halbsatz des ersten Satzes des Abs. 2 zu konkretisieren. Auch erschwert die gewählte Satzkonstruktion das Verständnis dieser Regelung.

Zu Art. 10:

Es wird angeregt, die in Abs. 3 vorgenommene Definition des Begriffes "Dividenden" entweder in Art. 3 zu den allgemeinen Begriffsbestimmungen aufzunehmen, oder zumindest als Abs. 1 des Art. 10 zu normieren.

Im Sinn der Richtlinie 26 der Legistischen Richtlinien 1990 sollte der Ausdruck "beziehungsweise" im letzten Satz des Abs. 4 vermieden werden.

Zu Art. 12:

Die in Abs. 3 vorgenommene Definition des Begriffes "Lizenzgebühren" wäre entweder in Art. 4 zu den allgemeinen Begriffsbestimmungen aufzunehmen oder zumindest als Abs. 1 des Art. 12 zu normieren.

Zu Art. 20:

Der Begriff "Zahlungen aus Quellen" sollte in den die allgemeinen Begriffsbestimmungen definierenden Art. 3 aufgenommen werden.

Zu Art. 26:

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst verkennt nicht, daß der Text des gegenständlichen Entwurfes durch das entsprechende OECD-Musterabkommen stark vorgebildet ist. Es wird daher angeregt, auf eine stärkere Berücksichtigung der datenschutzrechtlichen Anliegen im Text des OECD-Musterabkommens hinzuwirken, weil jedenfalls nach Ablauf der Umsetzungsfrist für die Richtlinie 95/46/EG der Informationsaustausch zwischen den Mitgliedsstaaten der Europäischen Union und anderen Staaten behindert werden könnte (vgl. Art. 26 Abs. 2 lit. a des Musterabkommens und Art. 25 sowie Art. 26 der genannten Richtlinie). Auf dieses Problem

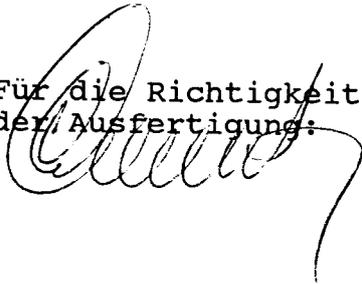
- 4 -

wird im übrigen auch in der Note des OECD-Sekretariats vom 8. März 1996, Dok.Nr. DAFPE/CFA/WP8(96)2, Punkt 17, hingewiesen.

Im übrigen wird auf die datenschutzrechtlichen Ausführungen in der Stellungnahme des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst zum OECD-Musterabkommen verwiesen.

10. Jänner 1997
Für den Bundeskanzler:
OKRESEK

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'C. K. ...', written over the text 'Für die Richtigkeit der Ausfertigung:'.